

**Satzung des Kinder- & Jugendrates der
Landeshauptstadt Schwerin**

§ 1

Allgemeines

(1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechtes die Möglichkeit erhalten, an politischen Prozessen teilzuhaben und mitzubestimmen.

(2) Die Landeshauptstadt Schwerin bildet dazu einen Kinder- und Jugendrat, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt und die Stadtvertretung zu diesen Interessen berät.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen im Rahmen des geltenden Rechtes mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten selbstständig handeln.

(4) Der Kinder- und Jugendrat ist in seinem Wirken unabhängig.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kinder- und Jugendrat vertritt die Interessen der Schweriner Kinder und Jugendlichen und setzt sich für deren Belange ein.

(2) Der Kinder- und Jugendrat soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in Schwerin politisch informiert werden.

(3) Der Kinder- und Jugendrat berät und informiert die Gremien der Stadt Schwerin über die städtischen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

(4) Weiterhin berät der Kinder- und Jugendrat über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit in Schwerin und über Anträge und Empfehlungen, die die Interessen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen betreffen.

(5) Der Kinder- und Jugendrat vertritt die Interessen aller Schweriner Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder Herkunft.

(6) Im Übrigen ist der Kinder- und Jugendrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Bestimmung seiner Aufgaben frei.

(7) Der Kinder- und Jugendrat möchte die Kinder und Jugendlichen Schwerins für Planungsverfahren, die sie betreffen, begeistern.

(8) Der Kinder- und Jugendrat bietet Sprechstunden an, um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

§3

Zusammensetzung

(1) Der Kinder- und Jugendrat besteht aus **bis zu 15** Mitgliedern.

~~(2) Nach einer Legislaturperiode mit Mitgliedern, die über Öffentlichkeitsarbeit gewonnen wurden, wird der Kinder- und Jugendrat alle zwei Jahre neu gewählt.~~

(2) Mitglied des Kinder- und Jugendrates können Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren werden, vorausgesetzt er oder sie hat seinen/ihren Erstwohnsitz in Schwerin oder geht in Schwerin zur Schule.

(3) Der Kinder- und Jugendrat beruft Arbeitsgruppen ein, in denen auch Kinder und Jugendliche, die nicht gewählt wurden, mitmachen können.

§ 4

Neue Mitglieder, Ausscheiden, Nachrücken

(1) Neue Mitglieder für den Kinder- und Jugendrat können jederzeit über die Öffentlichkeitsarbeit gewonnen werden.

(2) Sollten mehr Kandidatinnen und Kandidaten als freie Plätze zur Verfügung stehen, wählt der Kinder- und Jugendrat aus den Kandidatinnen und Kandidaten aus, **bis der Kinder- und Jugendrat aus 15 Mitgliedern besteht.** Kandidatinnen und Kandidaten die nicht ausgewählt werden, werden auf eine Nachrückerliste gesetzt.

(3) **Beim** Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kinder- und Jugendrat wird der Platz neu besetzt. **Bei der Auswahl sind vorrangig Kandidatinnen und Kandidaten von der Nachrückerliste auszuwählen.**

(4) Vollerndet ein Mitglied **des** Kinder- und Jugendrates das 22. Lebensjahr, bleibt er oder sie **bis zum Ende des laufenden Schuljahres bzw. bis Ende der Ausbildung im Amt und scheidet danach automatisch aus.**

§5

Sitzungen

(1) Auf der ersten Sitzung **zu Beginn des neuen Schuljahres** wählen die Kinder und Jugendlichen aus ihren Reihen **maximal** drei Sprecher/innen.

(2) Ansonsten sind die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates gleichberechtigt.

(3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates finden nach Bedarf, mindestens aber einmal **monatlich vierteljährlich** statt. In den Sommerferien gibt es eine Sitzungspause.

(4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich, auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Anmerkung

Entfernung der Mindestanforderung von 12 Mitgliedern, da diese in der Regel nicht erfüllt wird.

Anmerkung

Entfernung des Wahlsystems. Siehe weitere Anmerkungen bei § 4.

Anmerkung

Aufgrund des ständigen Ausscheidens von Mitgliedern (Im Regelfall nach Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung), wird dringend empfohlen das Wahlsystem abzuschaffen und die Möglichkeit einzurichten, dass der Kinder- und Jugendrat jederzeit neue Mitglieder aufnehmen kann.

Anmerkung

In Ergänzung wird hierzu eine neue Regelung geschaffen für den Fall, dass es mehr Bewerberinnen/Bewerber als Plätze geben sollte (Bisher ist dieser Fall allerdings nicht eingetreten).

Anmerkung

Änderungsvorschlag aus dem Jugendhilfeausschuss. Der Kinder- und Jugendrat stimmte der Änderung zu.

Anmerkung

Die bisherige Vorgabe einer monatlichen Sitzung kann gerade zu Ferienzeiten nicht eingehalten werden. Die Mindestvorgabe einer Sitzung pro Vierteljahr entspricht zudem den Regelungen der Behinderten- und Seniorenbeiräte.

(5) Die Sitzungen werden durch eine(n) der Sprecher/innen geleitet und durch die Koordination des Schweriner Jugending e.V. begleitet.

(6) Die Tagesordnungen der Sitzungen werden am Anfang einer Sitzung abgestimmt, die Sitzungen werden protokolliert und das Protokoll wird im Internet veröffentlicht.

(7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendrat in eigener Verantwortung **geben kann**.

§6

Zusammenarbeit mit der Stadt

(1) Der Kinder- und Jugendrat arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Landeshauptstadt Schwerin zusammen. Für den Kontakt sorgt der Schweriner Jugending e.V. in Kooperation mit dem **Amt für Jugend-, Schule und Sport Fachdienst Jugend**.

(2) Der Kinder- und Jugendrat hat **Vorschlags**recht in allen Ausschüssen **und in der Sitzung der Stadtvertretung soweit kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten behandelt werden**.

(3) Der Kinder- und Jugendrat erhält **grundsätzlich** die Sitzungseinladungen zum Jugendhilfeausschuss, zum Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales und der Stadtvertretung. Er wird in die anderen Ausschüsse eingeladen, wenn es dort kinder- und jugendrelevante Tagesordnungspunkte gibt.

(4) Der Kinder- und Jugendrat ist bei städtischen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, frühzeitig zu beteiligen und anzuhören.

(5) Dem Kinder- und Jugendrat wird durch die Landeshauptstadt Schwerin ein Büro zur Verfügung gestellt.

§7

Finanzierung

(1) Der Kinder- und Jugendrat bekommt für seine Arbeit von der Landeshauptstadt Schwerin ein Budget zur Verfügung gestellt, das er selbstständig verwaltet.

(2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird der Stadt ein Verwendungsnachweis über das Budget vorgelegt.

§8

Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeitsbericht

(1) Der Kinder- und Jugendrat kann selbstständig und unabhängig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Er erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der **Homepage der Landeshauptstadt** Schwerin unter www.schwerin.de sowie im Bürgerinformationssystem. Die Pressestelle der Stadt unterstützt den Kinder- und Jugendrat in geeigneter Weise.

(2) Der Kinder- und Jugendrat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht **und stellt diesen dem Jugendhilfeausschuss zeitnah zur Verfügung**.

Anmerkung

Optional.

Anmerkung

Redaktionelle Änderung. Neue Bezeichnung des Fachdienstes.

Anmerkung

Das bisherige Antragsrecht wird in ein Vorschlagsrecht umgewandelt, um den kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Anmerkung

Redaktionelle Änderung. Das Wort „grundsätzlich“ ist überflüssig.

Anmerkung

Redaktionelle Änderung. Großschreibung und Bezeichnung „Landeshauptstadt Schwerin“.

Anmerkung

Änderungsvorschlag aus dem Jugendhilfeausschuss. Der Kinder- und Jugendrat stimmte der Änderung zu.

§9

Inkrafttreten

(1) Die von der Stadtvertretung am **29.02.2016** beschlossene Satzung tritt außer Kraft.

Beschlossen in der X. Sitzung der Stadtvertretung am XX.XX.XXXX.

Anmerkung

Außerkrafttreten der alten Satzung.

Anmerkung

Inkrafttreten der neuen Satzung.